

Geschlechtsunterricht in der Schule

Umfrage bei den Kantonen

B. Meli¹

Amt für Unterrichtsforschung und -planung des Kantons Bern

Einleitung

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern versandte im 1. Quartal 1978 an alle kantonalen Erziehungsdepartemente der Schweiz einen Fragebogen zum Geschlechtsunterricht an den öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht. Sie beabsichtigte damit, einen gesamtschweizerischen Überblick zu schaffen, die Ergebnisse anderer Kantone mit den eigenen Anstrengungen zu vergleichen und allgemein sich abzeichnende Tendenzen festzustellen. 20 Erziehungsdepartemente haben sich an der Umfrage beteiligt; von den Kantonen Glarus, Baselland, Tessin, Waadt und Genf fehlen die Stellungnahmen.

Im ersten Teil der folgenden Auswertung wird der Stand des Geschlechtsunterrichtes in den einzelnen Kantonen stichwortartig beschrieben mit Hinweisen auf offizielle Stellungnahmen und Publikationen. Im zweiten Teil sollen ausgewählte Einzelfragen zur Sprache kommen.

Richtlinien und Lehrpläne

Frage 1: Gibt es in Ihrem Kanton eine offizielle Stellungnahme zum Geschlechtsunterricht in der Schule? Wenn nein: Ist ein Geschlechtsunterricht, der über das gelegentliche Beantworten von Schülerfragen hinausgeht, grundsätzlich möglich, oder ist ein solcher Unterricht zu unterlassen?

Frage 2: Ist der Geschlechtsunterricht in Ihren Lehrplänen explizit enthalten oder kann er als enthalten betrachtet werden, zum Beispiel in der Formulierung der Lerninhalte der Menschenkunde?

Die Antworten auf die ersten zwei Fragen werden nicht in Tabellenform dargestellt, damit den unterschiedlichen Schulsystemen in den einzelnen Kantonen Rechnung getragen werden kann.

Zürich: 1970 setzte der Erziehungsrat die «Kommission zur Einführung der Sexualerziehung in den Schulen des Kantons Zürich» ein. 1971 wurde ein Beauftragter ernannt, der während zweier Jahre Grundlagen für die Sexualerziehung erarbeitete. 1972 gab der Lehrmittelverlag eine Bibliographie zur Sexualerziehung heraus [3]. Vorläufig ist der Sexualunterricht nicht Bestandteil des Faches Lebenskunde an der 1.–6. Primarklasse. Auf der Oberstufe kann der biologische Teil des Sexualunterrichtes als im Fach Menschenkunde enthalten betrachtet werden. 1977 stimmte der Erziehungsrat der Ausarbeitung und Erprobung von Unterrichtseinheiten für das 1.–6. Schuljahr zu.

Bern: Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern befasst sich seit 1973 mit dem Geschlechtsunterricht in der Schule. Es wurde eine Arbeitsgruppe ernannt. Diese hat eine «Projektstudie zur Geschlechtererziehung» [5] verfasst und allen Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet. In einem Vernehmlassungsbericht wurden die wichtigsten Ergebnisse festgehalten. Kantonale Richtlinien sind

In den letzten zehn Jahren haben sich die meisten Erziehungsdepartemente mit dem Geschlechtsunterricht in der Schule befasst. Wie ist dieser Unterricht in den einzelnen Kantonen geregelt? An welchen Bedingungen wird er geknüpft? Wer ist dafür verantwortlich? Wie steht es mit der Ausbildung der Lehrkräfte? Mit diesen und weiteren Fragen befasst sich die Studie des Amtes für Unterrichtsforschung.

in Vorbereitung. In den Lehrplänen ist der Geschlechtsunterricht nicht erwähnt; er ist jedoch auf jeder Altersstufe möglich, wenn die Eltern einer Klasse dem Vorhaben zustimmen.

Luzern: 1969 setzte der Erziehungsrat eine Kommission für Sexualerziehung ein und verabschiedete 1972 die «Richtlinien zur Sexualerziehung in den Schulen des Kantons Luzern» [8]. Auf den darin festgehaltenen obligatorischen Sexualunterricht wurde 1975 zugunsten eines fakultativen Unterrichts verzichtet. Der Geschlechtsunterricht wird im Rahmen der Gesamterziehung durchgeführt, das heisst, dass die Inhalte je nach Altersstufe bestehenden Fächern zugeordnet werden.

Uri: Die bis jetzt geltenden, eher allgemeinen Richtlinien zur Geschlechtererziehung auf der Primarschulstufe (1.–6. Schuljahr) werden ersetzt durch einen differenzierteren Lehr- und Stoffplan. In den Real- und Sekundarschulen (7.–9. Schuljahr) ist der Geschlechtsunterricht in der Lebenskunde und in der Biologie enthalten. Ärzte, Katecheten, Mütter und andere können beigezogen werden.

Schwyz: Die Geschlechtererziehung ist im Lehrplan für die Primarschule seit 1970 enthalten. Es ist kein Stoffverteilungsplan formuliert, weil es sich bei der Geschlechtererziehung nicht um ein neues Fach handeln kann und weil sie deshalb als Gelegenheitsunterricht (im Rahmen der Gesamterziehung) zu betrachten ist. Sie soll alle Schulklassen stufengerecht durchdringen. Für die übrigen Schularten ist die Sexualkunde, zum Teil mit Stoffplan, im Bereich Lebenskunde integriert.

Obwalden: 1975 hat der Erziehungsrat Richtlinien zur Sexualerziehung erlassen. Es sind Lernziele für alle Klassenstufen der obligatorischen Schulzeit formuliert. Der Stoffplan und die genannten Lehrmittel für die Hand des Schülers sind verbindlich. In der Primarschule kann der Sexualunterricht in verschiedene Fächer eingebaut werden, in der Realschule ist er Teil des Faches Lebenskunde, in der Sekundarschule Teil des Faches Biologie.

Nidwalden: Eine offizielle Stellungnahme zum Geschlechtsunterricht ist in Vorbereitung. Ein Geschlechtsunterricht ist grundsätzlich möglich; seine Inhalte können im Lehrplan für Primar- und Realschulen als enthalten betrachtet werden.

Zug: Der Lehrplan für die Primarschulen enthält die Geschlechtererziehung im Teilgebiet Lebenskunde mit allgemeinen Richtlinien, einem möglichen Zeitplan einer sinnvollen geschlechtlichen Erziehung vom 1. bis zum 18. Lebensjahr sowie einem Literaturverzeichnis und Unterrichtshilfen. Für die übrigen Schultypen ist die Geschlechtererziehung im Fach Menschenkunde enthalten.

Freiburg: 1976 hat die Erziehungs- und Kultusdirektion Richtlinien schlechtererziehung» [5] verfasst und allen Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet. In einem Vernehmlassungsbericht wurden die wichtigsten Ergebnisse festgehalten. Kantonale Richtlinien sind

¹ Sekundarlehrer, Amt für Unterrichtsforschung und -planung des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, CH-3005 Bern.

Solothurn: Eine offizielle Stellungnahme (Kreisschreiben), welche alle Stufen der Volksschule umfasst, besteht nicht, ist aber in Vorbereitung. Für die Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Oberschule, Oberstufe der Hilfsschule) hat der Erziehungsrat 1973 ein Lehrmittel «Sexualinformation» von M. Auer und P. Zurschmiede gutgeheissen [1]. Es ist für die Hilfsschulen, an denen Sexualunterricht erteilt wird, obligatorisch. Die andern Schularten der Oberstufe können es nach Belieben brauchen. In der Primarschule (1.–6. Klasse) ist Geschlechtsunterricht möglich, obschon er im Lehrplan weder ausdrücklich noch dem Sinne nach enthalten ist. Für die Regelung des Sexualunterrichtes an der Volksschule ist eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag hat, den Entwurf zu einer Wegleitung für die Sexualerziehung in der Schule zu begutachten.

Basel-Stadt: 1972 hat die «Arbeitsgemeinschaft für Geschlechterziehung» des Gesundheitsamtes «Richtlinien für die Sexualerziehung» ausgearbeitet [6]. 1973 stimmte der Erziehungsrat einem Schulversuch mit 15 Klassen zu. Die erbrachten Resultate und Erfahrungen werden als positiv bezeichnet. 1976 ersuchte das Erziehungsdepartement die Schulleitungen, den Sexualunterricht im Sinne des Versuchs zu fördern. 1978 hat das Erziehungsdepartement eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, vorerst für Kindergärten und Primarschulen zuhanden der Lehrerschaft die Lernziele zu umschreiben sowie die zugelassenen Unterrichtshilfen und Lehrmittel zu bestimmen.

Schaffhausen: 1976 hat der Erziehungsrat die Einführung des Lebenskundeunterrichtes beschlossen. Damit war Schaffhausen der erste Kanton der Schweiz, der einen gezielten Aufklärungsunterricht anordnete und mit dessen obligatorischer Durchführung die Lehrerschaft verpflichtete. Der Unterricht wird in der 1. Klasse durch Schulbehörde und Lehrerschaft und in der 5. Klasse durch den Klassenlehrer, eventuell unter Beizug eines Spezialisten, durchgeführt. Als Hilfe für die Lehrerschaft veröffentlichte der Lehrmittelverlag ein Handbuch «Lebenskunde» [4].

Appenzell-Ausserrhodon: Eine offizielle Stellungnahme zum Geschlechtsunterricht in der Schule liegt nicht vor. Ein Geschlechtsunterricht ist im Rahmen des Faches Biologie möglich (Lehrplanrevision steht bevor).

Appenzell-Innerrhodon: Eine offizielle Stellungnahme zum Geschlechtsunterricht liegt nicht vor. Im Lehrplan, der in Bearbeitung ist, wird der Geschlechtsunterricht im Fach Lebenskunde vorgesehen.

Graubünden: Eine offizielle Stellungnahme zum Sexualunterricht liegt in Form einer Antwort der Regierung auf eine Interpellation vor. In den Lehrplänen der Primar-, Werk- und Sekundarschule sind unter dem Stichwort «Gesundheitslehre» die Hinweise zur Sexualkunde verbindlich formuliert. Danach soll die Sexualerziehung in Verbindung mit den Eltern durch geeignete Personen stufengemäss erfolgen.

St. Gallen: 1975 hat der Erziehungsrat «Richtlinien zur Sexualerziehung an der Volksschule» erlassen. Die Inhalte sind für Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe festgelegt. Im Anhang sind Unterrichtsmaterialien zur Sexualerziehung zusammengestellt. Als Information für die Hand des Lehrers ist die Schrift «Sexualhygiene» von Dr. med. Ch. Tobler, Schularzt, erschienen [9]. Der Sexualunterricht ist im Sekundarlehrplan 76 und im Abschlussklassenlehrplan 78 enthalten. Der Lehrplan für die Primarschule ist zurzeit in Revision.

Aargau: 1972 hat der Erziehungsrat «Richtlinien zur Sexualerziehung in der Schule» erlassen, jedoch ohne ausführliche inhaltliche Angaben. Der Geschlechtsunterricht ist enthalten in den Lerninhalten der Menschenkunde und der Lebenskunde in der Oberstufe.

Thurgau: Offizielle Richtlinien zur Sexualerziehung gibt es nicht. Das Erziehungsdepartement hat den Synodalrat (Lehrerparlament) im Jahre 1974 beauftragt, das Problem des Sexualunterrichtes zu studieren und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Das Erziehungsdepartement hat die Thesen des Synodalrates zur Kenntnis genommen.

Wallis: Offizielle Richtlinien zur Sexualerziehung gibt es nicht; sie ist aber geregelt durch verschiedene Verfügungen des Erziehungsdepartementes. Die Sexualerziehung ist im Kindergarten und in der Primarschule im Versuchsstadium. Die Schulleiter der Sekundarschulen können Ärzte oder andere vom Erziehungsdepartement anerkannte Personen beiziehen, um einige Lektionen zu erteilen.

Neuenburg: Ein offizielles Dokument gibt es nicht. Die Schulleiter der Sekundarschulen haben festgehalten, dass die Sexualerziehung ihren Platz im Rahmen der übrigen Unterrichtsfächer habe. Gelegentlich wird dieser Unterricht durch den Schularzt erteilt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich im Laufe der letzten zehn Jahre die meisten Erziehungsdepartemente eingehend mit dem Geschlechtsunterricht in der Schule befasst haben, wobei sich die entsprechenden Dokumente in ihrer Ausführlichkeit erheblich unterscheiden. Mit Ausnahme des Kantons Schaffhausen ist der Geschlechtsunterricht überall fakultativ, wobei auch in Schaffhausen für die Eltern die Möglichkeit besteht, ihr Kind von diesem Unterricht dispensieren zu lassen. Dies ist in zehn Jahren nur zweimal vorgekommen.

Einzelfragen

Frage 3: Voraussetzungen für den Geschlechtsunterricht

Wird die Durchführung des Geschlechtsunterrichtes von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht?

- a) Zustimmung der Eltern
- b) Zustimmung der lokalen Schulbehörden
- c) Besuch von Ausbildungskursen für Lehrkräfte
- d) Haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Kind vom Geschlechtsunterricht dispensieren zu lassen?

Legende: + = ja; – = nein; o = keine diesbezüglichen Angaben

	a)	b)	c)	d)
Zürich	+	+	+	+
Bern	+	+	+	+
Luzern	+	–	+	o
Uri	+	o	o	+
Schwyz	+	o	+	+
Obwalden	+	o	+	+
Nidwalden	–	–	–	o
Zug	+	o	o	+
Freiburg	+	+	o	o
Solothurn	–	–	–	–
Basel-Stadt	+	o	+	+
Schaffhausen	–	–	–	+
Appenzell-Ausserrhodon	+	+	–	o
Appenzell-Innerrhodon	+	+	+	+
Graubünden	+	o	+	+
St. Gallen	+	o	+	+
Aargau	+	+	+	+
Thurgau	+	o	+	o
Wallis	+	o	o	+
Neuenburg	+	–	–	+

In beinahe allen Kantonen ist die Zustimmung der Eltern eine Voraussetzung für den Geschlechtsunterricht in der Schule. Allfällige Anträge und Einwände von seiten der Eltern sind gebührend zu berücksichtigen. In Solothurn, wo diesbezüglich keine Vorschriften bestehen, werden die Eltern und Behörden in der Regel informiert. Im Bericht über den Schulversuch im Kanton Basel-Stadt heisst es [2]: «Die Zusammenarbeit mit den Eltern muss gewährleistet sein. Der Erfolg der sexualpädagogischen Bemühungen macht die Zustimmung der Eltern erforderlich. Es sollte ihnen aber das Recht zugestanden werden, aus verstehbaren Gründen ihr Kind vom Sexualunterricht fernzuhalten.» In mehr als der Hälfte aller Kantone ist

denn auch eine Dispensationsmöglichkeit ausdrücklich gegeben. Man darf annehmen, dass entsprechende Gesuche eher die Ausnahme sind, wenn die Eltern über Inhalt und Modus des Sexualunterrichtes informiert worden sind. In den Richtlinien, die der Kanton Luzern herausgibt, wird ausdrücklich festgehalten, dass dem Recht der Eltern, ihre Kinder selbst aufzuklären und geschlechtlich zu erziehen, der Vorrang gebührt.

Ob die lokalen Schulbehörden ihre Zustimmung geben müssen oder nicht, hängt mit der Struktur des Schulwesens und insbesondere mit den Aufgaben der lokalen Schulbehörden in den einzelnen Kantonen zusammen. Deshalb können bezüglich dieser Voraussetzung keine Quervergleiche angestellt werden.

Die Hälfte der Kantone verlangt, dass sich die Lehrkräfte in Kursen auf den Geschlechtsunterricht vorbereiten.

In den Kantonen Uri, Obwalden und Zug wird zusätzlich eine Absprache mit dem Religionslehrer vorausgesetzt. Auch in Freiburg soll die Sexualerziehung im Dialog mit den Kirchen erfolgen.

Frage 4: Ausbildung der Lehrkräfte

- a) Werden die Fragen des Geschlechtsunterrichtes in Ihren Lehrerbildungsstätten behandelt?
- b) Werden die zukünftigen Lehrkräfte befähigt, für einen angemessenen Geschlechtsunterricht zu sorgen?
- c) Werden Weiterbildungskurse für amtierende Lehrer angeboten, die sich mit diesen Fragen beschäftigen?

Legende: + = ja; - = nein; o = keine diesbezüglichen Angaben

	a)	b)	c)
Zürich	+	-	+
Bern	+	-	+
Luzern	+	o	+
Uri	+	+	+
Schwyz	+	-	-
Obwalden	+	+	-
Nidwalden	o	o	- kein Seminar
Zug	o	o	+
Freiburg	+	+	-
Solothurn	+	-	-
Basel-Stadt	-	-	+ Schulversuch
Schaffhausen	+	+	+
Appenzell-Ausserrhoden	o	o	+ kein Seminar
Appenzell-Innerrhoden	o	o	+
Graubünden	+	-	+
St.Gallen	+	+	+
Aargau	+	-	+
Thurgau	o	o	o
Wallis	o	o	o
Neuenburg	+	+	+

Die Forderung nach Ausbildung, wie sie im Bericht der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich formuliert ist, hat auch in den meisten übrigen Kantonen Geltung [7]: «Der Klassenlehrer ist in den Lehrerbildungsanstalten und in Fortbildungskursen für die Erteilung des Sexualunterrichtes entsprechend vorzubereiten.» Bemerkenswert ist, dass in mehr als der Hälfte aller Kantone Fragen des Geschlechtsunterrichtes an den Lehrerbildungsstätten behandelt werden, dass jedoch nur ein Viertel daraus

die Befähigung zur Erteilung von Sexualunterricht ableitet.

Zum Ziel der Lehrerausbildung äussert sich der Versuchsbericht des Kantons Basel-Stadt [2]: «Zweifellos braucht ein Lehrer, der Sexualunterricht erteilen will, eine Ausbildung, die ihm primär das erforderliche Sexualwissen vermittelt, ihn darüber hinaus auch befähigt, mit seinen Emotionen und Affekten und mit denjenigen seiner Schüler umzugehen.»

Frage 5: Lehr- und Hilfsmittel

- a) Haben Sie eine Liste von Lehr- und Hilfsmitteln, die den Lehrkräften empfohlen werden?
- b) Gibt es auch Hilfsmittel, deren Verwendung im Unterricht ausdrücklich verboten ist?

Etwa in der Hälfte der Kantone gibt es eine Liste von Hilfsmitteln, und es wird grundsätzlich erwartet, dass sich die Lehrkräfte auf die empfohlenen Hilfsmittel beschränken. In keinem Kanton gibt es Lehr- und Hilfsmittel, deren Verwendung im Unterricht ausdrücklich verboten wäre. «Nicht verboten» ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit «erlaubt». Im Bericht über den Schulversuch im Kanton Basel-Stadt wird festgestellt [2]: «Es fehlen vor allem gute Bücher für die Hand der Schüler, Arbeitsblätter und vielfältiges Bild- und Anschauungsmaterial.»

Frage 6: Zielalter des Geschlechtsunterrichtes

Ist ein allfälliger Geschlechtsunterricht auf eine Altersstufe beschränkt?

Kein Kanton beschränkt den Geschlechtsunterricht auf eine bestimmte Altersstufe. In den Richtlinien des Kantons Luzern ist die allgemein anerkannte Grundhaltung wie folgt formuliert [8]: «Die Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten, das Bewusstmachen der Verantwortung in bezug auf sich selbst und auf den Partner in der Gesellschaft, ist eine Aufgabe, die aufbauend während der ganzen Schulzeit von allen Fächern her gelöst werden muss.» In der Praxis dürfte der Geschlechtsunterricht oft nur auf der Mittel- und Oberstufe realisiert werden. Im Kanton Bern ist es vorgesehen, in den ersten vier Schuljahren auf einen geplanten Geschlechtsunterricht zu verzichten. Ein Spontanunterricht, der auf Fragen oder Situationen in geeigneter Weise eingeht, ist erwünscht. Für die Schuljahre 5–9 sind Unterrichtseinheiten geplant, die sich zwanglos in den übrigen Unterricht eines bestimmten Faches integrieren lassen. Diesem Vorgehen stehen die Erfahrungen in Basel-Stadt gegenüber [2]: «Der Schulversuch zeigt deutlich, dass sexualpädagogischer Unterricht spätestens in der ersten Primarklasse einzusetzen hat.»

Frage 7: Träger des Geschlechtsunterrichtes

Ist in erster Linie der Lehrer für den Geschlechtsunterricht in der Schule verantwortlich, oder wird ein solcher Unterricht von Ärzten, Theologen und anderen Vertrauenspersonen getragen?

Den Ausführungen zu dieser Frage kann vorangestellt werden, dass in keinem Kanton der primäre Anspruch des Elternhauses auf Sexualerziehung bestritten wird; überall kommt der Sexualerziehung in der Schule nur

eine ergänzende Bedeutung zu. Im Bericht der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ist festgehalten [7]: «Die nächsten Bezugspersonen des Kindes sollen in erster Linie Träger der Sexualerziehung sein, also die Eltern, dann der Lehrer und zuletzt andere Personen.» Diese Auffassung gilt auch für die übrigen Kantone der deutschsprachigen Schweiz. Was das Engagement von Ärzten, Theologen und anderen Personen betrifft, so wäre es wünschenswert, wenn diese Fachkräfte zur Ausbildung und Beratung der Lehrpersonen herangezogen werden könnten.

In der französischsprachigen Schweiz wird der Sexualunterricht zum Teil von Personen getragen, die mit den Kindern einer Schule nicht unmittelbar eine Beziehung haben: Im Kanton Wallis kann diese Aufgabe an Ärzte und andere, anerkannte Personen übertragen werden. Im Kanton Waadt übernimmt der Eidgenössische Verband «Pro familia» mit seinen Fachkräften den Sexualunterricht in der Schule.

Diskussion

Die Erziehungsdepartemente der einzelnen Kantone haben sich ungefähr im gleichen Zeitraum mit dem Geschlechtsunterricht in der Schule befasst, indem sie Kommissionen bestellten, Richtlinien erliessen und/oder entsprechende Inhalte in ihre Lehrpläne aufnahmen. Einzelne Kantone sind daran, Hilfsmittel zu entwickeln und zu erproben. Es stellt sich die Frage nach einer interkantonalen Zusammenarbeit. Die Unterschiede in den offiziellen Dokumenten zum Geschlechtsunterricht sind relativ gering; die Unterschiede in der Unterrichtspraxis dürften je nach Landesgegend, Haupteinflüssen und konfessionellen Bindungen eher bemerkenswert sein. Es ist aber entscheidend, dass sich die Sexualerziehung im Rahmen der lokalen Gegebenheiten behutsam entwickeln kann. Deshalb ist der Geschlechtsunterricht kaum ein geeignetes Gebiet für eine enge interkantonale Zusammenarbeit, was jedoch einen regen Erfahrungsaustausch nicht ausschliessen soll.

Zusammenfassung

In den letzten zehn Jahren haben sich die meisten kantonalen Erziehungsdepartemente der Schweiz mit dem Geschlechtsunterricht in der Schule befasst. Mit Ausnahme von Schaffhausen haben bis jetzt alle Kantone auf einen obligatorischen Geschlechtsunterricht verzichtet. In beinahe allen Kantonen wird die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. Diese haben in der Regel das Recht, ihr Kind vom Geschlechtsunterricht dispensieren zu lassen. Theoretisch wird der Geschlechtsunterricht nicht auf eine bestimmte Altersstufe beschränkt; in der Praxis dürfte er jedoch oft nur auf der Mittel- und Oberstufe realisiert werden. Alle Kantone anerkennen den primären Anspruch des Elternhauses auf Sexualerziehung; die Schule hat eine ergänzende Funktion. Meistens ist der Klassenlehrer für den Geschlechtsunterricht verantwortlich. Eine enge interkantonale Zusammenarbeit wird nicht gepflegt, denn der Geschlechtsunterricht ist zu sehr von lokalen Gegebenheiten abhängig.

Summary

Sexual Education in the Schools: Intercantonal Survey

During the last ten years most cantonal educational departments in Switzerland have tackled the problem of sexual education. With the

exception of the canton of Schaffhausen all the cantons have decided not to introduce compulsory sexual education. In almost all the cantons the consent of the parents is necessary. They usually have the right to have their children excused from sexual education. Theoretically speaking, sexual education is not confined to a certain age, but actually it is only given in the middle and upper classes. All the cantons accept that the parents should give their own children sexual education; school has only a complementary function. Usually the form master is responsible for sexual education. A close intercantonal cooperation is not the case, because sexual education is too much dependent on local conditions.

Résumé

L'éducation sexuelle dans les écoles: enquête auprès des cantons

Au cours des dix dernières années, la plupart des départements cantonaux suisses de l'instruction publique se sont occupés du rôle de l'éducation sexuelle dans l'enseignement. Tous les cantons – à l'exception de Schaffhouse – ont cependant renoncé, jusqu'à présent, à insérer l'éducation sexuelle dans les programmes scolaires obligatoires. Presque toujours, on postule nécessaire le consentement des parents. Ceux-ci ont, en général, le droit de faire dispenser leurs enfants de ces cours.

En théorie, les cours d'éducation sexuelle ne sont pas liés à un niveau d'âge déterminé; en pratique, on ne les donne souvent qu'à l'échelon moyen ou supérieur, c'est-à-dire à partir de la cinquième année de la scolarité obligatoire.

Tous les cantons admettent qu'en principe l'éducation sexuelle incombe en premier lieu aux parents et que l'école n'a, en ce domaine, qu'une fonction complémentaire à assumer. Dans la plupart des cas, c'est le maître principal de la classe qui est chargé des cours d'éducation sexuelle. A cause des conditions régionales et locales très disparates d'un canton à l'autre, une étroite collaboration intercantonale n'a pas encore pu s'établir.

Literatur

- [1] Auer, M., Zurschmiede, P., Sexualinformation, Kantonaler Lehrmittelverlag, Solothurn 1973.
- [2] Bericht über den Schulversuch «Sexualerziehung in der Schule», Basler Schulblatt 6, 133–141 (1976).
- [3] Bibliographie zur Sexualerziehung, Dokumentation für Lehrer, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich 1972.
- [4] Lebenskunde, Handbücher für die Lehrerschaft 3, Kantonaler Lehrmittelverlag, Schaffhausen 1972.
- [5] Projektstudie zur Geschlechtererziehung, Amt für Unterrichtsforschung und -planung des Kantons Bern 1975.
- [6] Richtlinien für die Sexualerziehung, Gesundheitsamt Basel-Stadt 1972.
- [7] Sexualerziehung im Kanton Zürich, Bericht der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion, 1977.
- [8] Sexualerziehung, Richtlinien des Erziehungsrates zur Sexualerziehung in den Schulen des Kantons Luzern, Kantonaler Lehrmittelverlag, Luzern 1972.
- [9] Tobler, Ch., Sexualhygiene, Information für die Hand des Lehrers, Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen.